



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Die Mitteilungen und Informationen der Weinberger Wohnbau GmbH sind vertraulich und nur für den Auftraggeber bestimmt. Eine Weitergabe der Mitteilungen und Informationen an Dritte ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Weinberger Wohnbau GmbH gestattet. Gibt der Auftraggeber diese ohne Zustimmung weiter, hat er die vereinbarte Provision an die Weinberger Wohnbau GmbH zu zahlen, falls der Dritte den Vertrag abschließt. Dem Auftraggeber ist gestattet, einen geringeren Schaden der Weinberger Wohnbau GmbH nachzuweisen.
 2. Der Maklervertrag mit der Weinberger Wohnbau GmbH kommt entweder durch schriftliche Vereinbarung oder auch durch die Inanspruchnahme unserer Maklertätigkeit auf der Basis etwa des Objekt-Exposés seiner Bedingungen oder von uns erteilter Auskünfte zustande.
 3. Die Kontaktaufnahme mit dem Anbieter ist stets über die Weinberger Wohnbau GmbH einzuleiten.
 4. Das Immobilienangebot der Weinberger Wohnbau GmbH und das von ihr erstellte Exposé ist aufgrund der vom Anbieter erteilten Auskünfte und Angaben gefertigt worden. Die Weinberger Wohnbau GmbH überprüft die vom Anbieter erhaltenen Informationen nicht auf deren Richtigkeit, es sei denn, die Weinberger Wohnbau GmbH wird gesondert mit der Einholung von Auskünften und der Überprüfung der Objektangaben beauftragt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann die Weinberger Wohnbau GmbH daher nicht übernehmen. Für Richtigkeit und Vollständigkeit der von dem Auftraggeber stammenden Angaben, mit denen die Weinberger Wohnbau GmbH den Nachweis oder die Vermittlung betreibt, ist der Anbieter auch gegenüber Dritten verantwortlich.
 5. Die Weinberger Wohnbau GmbH haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für unrichtige Angaben. Die Verjährung richtet sich dabei nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 6. Die Weinberger Wohnbau GmbH ist berechtigt, auch für den anderen Vertragsteil provisionspflichtig tätig zu werden, soweit keine Interessenkollision vorliegt.
 7. Kommt infolge der Tätigkeit der Weinberger Wohnbau GmbH ein Vertrag oder eine vertragsähnliche Bindung zustande (z.B. Vorvertrag, Vertragsangebot oder Vorkaufsrecht das später angenommen wird), so ist eine Provision in Höhe von 2 % zuzüglich der gesetzlichen MwSt. vom Käufer an die Weinberger Wohnbau GmbH zur Zahlung fällig. Die Provisionsforderung wird mit Abschluss des Kaufvertrages zur Zahlung fällig. Irrtum, Zwischenverkauf bleiben vorbehalten.
- Der Auftraggeber und der vermittelte Vertragspartner haben jeweils 2 % des Kaufpreises zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer an den Makler zu zahlen. Der Anspruch auf Maklerlohn gegenüber dem vermittelten Vertragspartner wird erst fällig, wenn der Auftraggeber den Maklerlohn gezahlt hat oder der Makler einen Nachweis über die Zahlung erbringt. Wird einer Partei der Maklerlohn erlassen, so gilt dies auch zu Gunsten der anderen Partei. Auf die Widerrufsbelehrung nebst Widerrufsformular wird hingewiesen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- Die Weinberger Wohnbau GmbH hat einen Anspruch auf Anwesenheit beim notariellen Vertragsabschluss. Die Provisionsabrechnung erfolgt aufgrund des nachgewiesenen oder vermittelten Vertrages. Wird kein Vertrag vorgelegt, erfolgt die Berechnung nach den Werten des Angebotes.
8. Der Provisionsanspruch bleibt auch dann bestehen, wenn der abgeschlossene Kaufvertrag durch Eintritt einer auflösenden Bedingung erlischt oder auf Grund eines Rücktrittsvorbehalts oder aus sonstigen Gründen gegenstandslos wird.
 9. Des Weiteren ist der Provisionsanspruch auch entstanden und fällig, wenn Familienangehörige oder ein mit dem Auftraggeber in wirtschaftlichem Zusammenhang stehender Dritter von dem Immobilienangebot durch Abschluss des Vertrages Gebrauch macht.
 10. Kommt der Auftraggeber oder der vermittelte Vertragspartner in Zahlungsverzug, hat er Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch 6 % zu zahlen, es sei denn, dass aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangt werden können. Ist ein Verbraucher (vermittelte Vertragspartner) nicht beteiligt, beträgt der Zinssatz mindestens 8 % über dem jeweiligen Basisatz.
 11. Sollte keine individuelle Vereinbarung, welche der Schriftform bedarf, vorliegen, so schuldet die Weinberger Wohnbau GmbH den Nachweis der Vermittlungstätigkeit. Die Nachweistätigkeit beschränkt sich gegenüber einem Kaufinteressenten auf die Benennung und Beschreibung eines konkreten Objektes.
 12. Ist dem Auftraggeber die ihm nachgewiesene Vertragsangelegenheit bereits bekannt, hat er dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen, der Weinberger Wohnbau GmbH mitzuteilen und nachzuweisen. Die Mitteilung sowie der Nachweis haben in Schriftform zu erfolgen. Erfolgt keine Mitteilung, wird davon ausgegangen, dass keine Vorkenntnis vorliegt. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet mitzuteilen, ob bzw. wann und mit wem der beabsichtigte Vertrag zustande kam und welcher Kaufpreis, erzielt worden ist. Der Vertrag ist unmittelbar nach Vertragsschluss vorzulegen. Die Weinberger Wohnbau GmbH ist zu diesem Zwecke berechtigt, die erforderlichen Auskünfte bei Grundbuchämtern, Notaren und anderen Beteiligten einzuholen.
 13. Mündlich getroffene Nebenabreden bedürfen zur rechtlichen Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Weinberger Wohnbau GmbH.
 14. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Die unwirksame Bestimmung soll zwischen den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und im Übrigen der vertraglichen Vereinbarung nicht zuwiderläuft.
 15. Erfüllungsort ist Bretzfeld und Gerichtsstand ist Öhringen.

STAND 04-2024